Neue WTO-Entscheidung zum Internet-Glücksspiel in den USA: Restriktionen nur bei Inländergleichbehandlung

Am 7.4.2005 veröffentlichte die WTO ihre Entscheidung im Fall Antigua gegen die USA betreffend das Verbot von Internet-Glücksspiel in den USA, welches zu Gunsten des kleinen Inselstaats im Pazifik ausfiel. Ausgangspunkt des Verfahrens war die Ansicht Antiguas, dass der Hauptgrund für einen wirtschaftlichen Rückgang in seiner nationalen Glücksspiel- und Wettindustrie insbesondere in den rechtlichen Regelungen der USA und deren Anwendung liege.

Generell gilt in den USA der Grundsatz, dass Glücksspiel verboten ist, solange es nicht geregelt wird. Mindestens neun Staaten haben Internet-Glücksspiel bereits ausdrücklich per Gesetz verboten oder zumindest Erklärungen abgegeben, dass es aufgrund der geltenden Gesetze illegal ist. In vielen der anderen 41 Staaten herrschen heftige Diskussionen um die Legalität von Internet-Glücksspielen.

Antigua stützte seine Behauptung, die USA verstießen gegen das GATS (Regeln über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf internationaler Ebene) insbesondere darauf, dass jene US-Gesetze, die zahlreichen inländischen Betreibern gestatteten, Internet-Glücksspiele und –Wetten bereitzustellen, ausländische Betreiber vom Anbot gleichartiger Dienste aber ausschlossen. Dieses Verhalten sei unvereinbar mit den beiden grundlegenden Prinzipien der WTO, dem Prinzip des Meistbegünstigungsverbots und dem Prinzip der Nichtdiskriminierung (Verbot der Inländerbevorzugung). Dem Meistbegünstigungsverbot entsprechend ordnet das GATS zudem an, dass ein Staat keine spezifischen Handelshemmnisse anwenden dürfe, wie beispielsweise mengenmäßige Beschränkungen, allerdings unter Berücksichtigung der konkreten Vereinbarungen dieses Staates. Somit liege ein Widerspruch zu den „commitments“ der USA vor. („Commitments“ sind die jeweiligen Zusagen der einzelnen Mitgliedstaaten, in welchem Umfang die im Rahmen des GATS vorgesehene grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit gewährleistet wird) Die Commitments der USA würden zwar Glücksspiel und Wetten nicht explizit als davon erfasst nennen, es gebe allerdings eine Klausel, welche die Einhaltung des GATS auch betreffend „sonstiger Freizeit-Dienstleistungen (außer sportliche)“ gewährleistet.

Die USA führten in ihrer Gegenargumentation und, nachdem die Entscheidung der Expertengruppe („Panel“) zu Gunsten Antiguas ausgefallen war und darauf folgende Verhandlungen mit Antigua Ende Oktober 2004 endgültig gescheitert waren, insbesondere in ihrer Berufung aus, dass das GATS nationale Ausnahmen ermögliche, sofern diese Regelungen die öffentliche Moral schützen.

Das ständige Berufungsorgan der WTO („Appelate Body“) hatte folglich wesentliche Aspekte zu beurteilen. Zu klären war, ob Internet-Glücksspiele und –Wetten wirklich, obgleich sie nicht explizit genannt werden, dem Abkommen unterfielen. Dabei galt es im Interesse der USA zu bedenken, dass es angesichts der strengen Regelungen in den USA, die das Glücksspiel im Allgemeinen betreffen, unwahrscheinlich wäre, wenn die USA offenen Auges eine Umgehung dieser Regelungen durch Angebot via Internet ermöglichen und gestatten wollten. Zudem musste die Gleichartigkeit der Tätigkeiten aus Antigua, auf die sich die Auseinandersetzung bezog, hinterfragt werden. Die wichtigste Frage bezog sich allerdings auf eine mögliche Rechtfertigung der restriktiven Regelungen aus Gründen der öffentlichen Moral.

Der „Appelate Body“ bejahte die Anwendbarkeit des Abkommens der USA auch auf Internet-Glücksspiele und –Wetten und sohin die Entscheidung des Panels, dass ein Verbot dezentraler Angebote von Glücksspielen und Wetten eine Limitierung der Anzahl der Angebote iSd GATS darstellt. Diese Maßnahmen der USA liegen zwar im Interesse der öffentlichen Moral, allerdings wären sie diskriminierend, da es die USA unterlassen hätten zu beweisen, dass diese gleichermaßen auf in- und ausländische Anbieter dezentraler Wett-Services anwendbar sind.

Diese Entscheidung der WTO führt nun dazu, dass die USA Internet-Glücksspiele und –Wetten verstärkt regulieren müssen, anstatt Verbote zu normieren. Dies bedeutet, dass auch ausländische Anbieter zuzulassen sind, sofern sie dieselben Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich des Verbraucherschutzes nachweisen können wie inländische Anbieter, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass in den USA trotz der momentanen Rechtslage eine extrem hohe Nachfrage nach Wett- und Spielmöglichkeiten via Internet besteht.

Dr.in Petra Wojnar
zfg-Redaktion

Quellen: *Thayer*, The trade of cross-border gambling and betting: The dispute between Antigua and the United States, 2004 Duke Law & Technology Review 0013; „United States – measures affecting the cross-border supply of gambling and betting services“ (WT/DS285/AB/R); *Zimmermann*, Zehn Jahre WTO-Streitschlichtung: Eine Zwischenbilanz, Die Volkswirtschaft 12/2004.